

# Satzung der SVKT 07 Minden e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen SVKT 07 Minden e.V. und hat seinen Sitz in Minden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Insbesondere werden Angebote für Fußball, Volleyball, Turnen, Triathlon und auch andere Sportarten gemacht. Das Hauptgewicht wird dabei auf die sportliche Betätigung der Jugend gelegt.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen.
2. Die Befugnisse der Abteilungen ergeben sich aus dem vom Vorstand zu erlassenen Verwaltungsanordnungen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:  
natürliche Personen  
juristische Personen.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erklärt werden und ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsveranstaltungen oder auch dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinsatzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Verkündung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Schriftlicher Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zustellung an den Ältestenrat zulässig. Der Ältestenrat entscheidet in mündlicher Verhandlung. Zu dieser Verhandlung ist der Betroffene mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Erscheint der Einspruchsführer nicht, wird ohne ihn verhandelt und entschieden. Bestätigt der Ältestenrat den Beschluss des Vorstandes, so ist dieser rechtskräftig. Verwirft der Ältestenrat den Beschluss, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Ein Ablehnungsrecht gegenüber den zur Entscheidung berufenen Personen steht dem Mitglied nicht zu.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinsigentum ist an den Verein zurückzugeben.

## § 7 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied in den jeweiligen Sportverbänden. Er unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## § 8 Rechte u. Pflichten d. Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen und kann sich, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, an Mitgliederversammlungen und Wahlen beteiligen und in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
2. Jugendliche Mitglieder können nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen und die Interessen des Vereins zu wahren.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge als Jahresbeiträge, wobei das Beitragsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Die Beiträge sind im Voraus als Bringschuld jeweils für das gesamte Beitragsjahr zu entrichten. Im Beitrittsjahr ist für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbeitrags zu entrichten. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren gezahlt. Näheres regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung. In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.
5. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schadensfälle, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder während ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Beitragszahlung ist jedes Mitglied bei der Sporthilfe e.V., Duisburg, versichert.

## § 9 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)
- d) der Ältestenrat
- e) der Vereinsjugendausschuss

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
  - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungen
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Neuwahl der Mitglieder der Vereinsorgane (falls erforderlich)
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf begründeten Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand 10 Tage vorher, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 5 Tage vorher einladen. Die Einladung erfolgt durch Anzeige im Mindener Tageblatt als örtliches Presseorgan, die Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinslokal / im Vereinsheim.
5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 5 Tage vorher schriftlich auf dem Postweg einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Juristische Personen haben eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
7. Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen geheim, wenn ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
8. Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die geheime Wahl auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers.

## § 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer

Der 1. oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand erweitert durch die Spartenleiter der einzelnen Abteilungen und 2 Vertretern aus dem Vereinsjugendausschuss.

2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt für die Dauer seiner Wahlzeit

- a) den Presse- und Werbewart
- b) den Sozialwart.

Wenn diese keine Vorstandsmitglieder sind, sind sie berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie sich vorher schriftlich zur Annahme des Amtes bereit erklärt haben. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu seiner Neuwahl, die auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Die Mitgliederversammlung muss binnen 3 Monaten einberufen werden, wenn das Ausgeschiedene Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes war.
4. Die Aufgabe des Vorstandes ergibt sich aus der in § 2 dieser Satzung umrissenen Zielsetzung.
5. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, der Organe und der Abteilungen wird durch den Vorstand in Verwaltungsanordnungen festgelegt.
6. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
7. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden festgesetzt. Anträge dazu können von den stimmberechtigten Mitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden.
8. In der Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Über jede Sitzung ist durch den Geschäftsführer oder durch ein anderes vorher benanntes Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
10. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
11. Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

#### **§ 12 Versammlungsordnung**

1. Der 1. Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied - eröffnet und leitet die Versammlung.
2. Während der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied die Versammlungsleitung.
3. Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Antragsteller erhalten als erste das Wort. Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer Sache betreffenden Fragestellung oder tatsächlichen Berichtigung sofort das Wort erteilt werden.
4. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie Ordnungsruf, Wortentziehung, Verwarnung, Verweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung und Aufhebung der Versammlung.
5. Über den Antrag auf Beendigung der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhält nur noch der Versammlungsleiter, bei Anträgen nur noch der Redner gegen den Antrag der Antragsteller das Wort.
6. Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge der Anträge.
7. Über den Verlauf jeder Versammlung ist durch den Geschäftsführer oder einer zu bestimmenden Person des geschäftsführenden Vorstandes ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.
8. Die Versammlungsordnung gilt entsprechend für jede Versammlung der einzelnen Abteilungen.
9. Abdrucke vom Protokoll der Abteilungsversammlung sind dem Vorstand zuzuleiten.

#### **§ 13 Spelausschuss**

Aufgehoben durch Beschluss Mitgliederversammlung vom 23.08.2021

#### **§ 14 Ältestenrat**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf 2 Jahre den Ältestenrat, der aus 7 Mitgliedern besteht, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 40 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
3. Der Ältestenrat bearbeitet die Einsprüche im Ausschlussverfahren sowie auf Antrag die Schlichtung von Unstimmigkeiten. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 15 Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss regelt die Belange der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus bis zu 4 Vertretern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.
3. Der Vereinsjugendausschuss führt und verwaltet die Vereinsjugend selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Wiederwahl für 2 Jahre, aber nur für einen der beiden Prüfer, ist zulässig.
2. Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen. Die Hauptprüfung erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer können im Auftrage des geschäftsführenden Vorstandes unvermutete Prüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
3. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kasstenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kassenordnung.
4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr entsprechend den obigen Bestimmungen die Kassenführung der einzelnen Abteilungen zu überprüfen.

#### **§ 17 Auflösung, Namensänderung, Änderung des Vereinszwecks**

1. Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann mit ordnungsgemäßer erneuter Ladung zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 18 Ehrungen**

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste
  - a) Ehrenvorsitzende und
  - b) Ehrenmitglieder ernennen.
2. Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle frühere Vorsitzende ernannt werden. Es darf immer nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.
3. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
5. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Über die Ehrung soll eine Urkunde erteilt werden.

#### **§ 19 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von 66 2/3 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Februar 2023 beschlossen und genehmigt. Sie tritt am 21. Februar 2023 in Kraft.